

Diesen Raum bitte für Vermerke der Fahrschule freihalten.

# Chiemgauer Verkehrsfachschule - Fahrschule Bauer

Bahnhofstr. 9 - 83224 Grassau

Tel.: (08641) 95 69 0 69

Fax: (08641) 95 69 0 68

Mobil: (0172) 801 11 44

An  
Chiemgauer Verkehrsfachschule  
- Fahrschule Bauer  
Bahnhofstr. 9  
83224 Grassau

## Anmeldung zum einem Kurs der beschleunigten Grundqualifikation nach Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG).

Die hier gemachten Angaben sind für eine korrekte Ausstellung der Teilnahmebescheinigung bzw. der Bestimmung der notwendigen Kursform von entscheidender Bedeutung!

Kurstermine laut Absprache bitte eintragen

Personenverkehr (BUS): \_\_\_\_\_

Güterverkehr (LKW): \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie, dass die Kurse auch Fahrstunden beinhalten, die evtl. nach den oben genannten Terminen stattfinden müssen. Die Kurse finden vorbehaltlich einer ausreichenden Teilnehmeranzahl statt. Eine kurzfristige Absage behalten wir uns deshalb vor.

### Kursform (bitte ankreuzen)

- Vollteilnahme (ohne Vorqualifikation)**, 2.500,- €(Sonderpreis 2.000,- €bei gleichzeitigem Erwerb Kl. C bzw. D).  
Teilnehmer ohne Vorqualifikation müssen den kompletten Kurs zu 130 Std. Theorie + 10 Std. Praxis á 60 Minuten (ca. 4 Wochen) absolvieren.
- Umsteiger**, 850,- €(Sonderpreis 680,- €bei gleichzeitigem Erwerb der Führerscheinklasse C bzw. D).  
Als Umsteiger gelten Teilnehmer, die schon die Qualifikation für eine Fachrichtung besitzen und in die andere Fachrichtung wechseln wollen (Bus -> LKW bzw. LKW -> Bus). Umsteigerkurse umfassen nur 35 Stunden á 60 Minuten (32,5 Theorie + 2,5 Praxis) Schulung von ca. 1 Woche.
- Quereinsteiger**, 2.000,- € (Sonderpreis 1.600,- €bei gleichzeitigem Erwerb der Führerscheinklasse C bzw. D).  
Als Quereinsteiger gelten Teilnehmer, die nach § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung eine Sachkundeprüfung (Unternehmerprüfung) nachweisen können. Quereinsteigerkurse umfassen 102 Stunden (92 Theorie + 10 Praxis) á 60 Minuten Schulung von ca. 4 Wochen.

Nachname / Geburtsname: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Vornamen (bitte Rufname zuerst) \_\_\_\_\_

Geburtstag / Geburtsort / Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anschrift: Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Telefonnummer / Faxnummer \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Mobilnummer / Emailadresse \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Angaben zum Führerschein: Ich besitze den:  Kartenführerschein  grauen / rosa Papierführerschein

Vorhandene Fahrerlaubnisklassen:  B seit \_\_\_\_\_

Siehe Angaben auf der Rückseite des Kartenführerscheins: Spalte 10 Spalte 11 Spalte 12

C1 (alte Klasse 3) seit \_\_\_\_\_ Ablaufdatum \_\_\_\_\_ 95-Eintrag bis \_\_\_\_\_

C (alte Klasse 2) seit \_\_\_\_\_ Ablaufdatum \_\_\_\_\_ 95-Eintrag bis \_\_\_\_\_

D1 (Bus bis 17 Sitze) seit \_\_\_\_\_ Ablaufdatum \_\_\_\_\_ 95-Eintrag bis \_\_\_\_\_

D (alle Busse) seit \_\_\_\_\_ Ablaufdatum \_\_\_\_\_ 95-Eintrag bis \_\_\_\_\_

### Rechnungsstellung bitte an folgende Firma:

Firmenname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

Emailadresse: \_\_\_\_\_

Die Geschäftsbedingungen (siehe 2. Seite) erkenne ich an:

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift Teilnehmer)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift und Stempel der Firma)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chiemgauer Verkehrsfachschule - Fahrschule Bauer

## 1) Bestandteil der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst entsprechend den Erfordernissen und/oder gesetzlichen Vorgaben theoretischen und praktischen Unterricht.

### **Schriftlicher Ausbildungsvertrag**

Sobald das vom Schüler unterschriebene Anmeldeformular bei der Fahrschule eingegangen ist, gilt der Ausbildungsvertrag als geschlossen.

### **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

### **Beendigung der Ausbildung**

Die Ausbildung endet mit Abschluss des Kurses. Bei Kursen mit offenem Ende mit der bestandenen Prüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

### **Eignungsmängel des Fahrerschülers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## 2) Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

## 3) Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, in den berufsbildenden Ausbildungssparten auch die Lehrmittel, sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

### **Entgelt für Fahrstunden und Leistungen**

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### **Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist**

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 1 Werktag vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### **Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen**

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

## 4) Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

### **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

### **Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung**

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## 5) Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Fahrerschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen nach vereinbarten Kursbeginn mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Kursleiters verstößt.

### **Schriftform der Kündigung**

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

## 6) Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach kompletter Absolvierung der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt.

Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

## 7) Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen.

Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Treffpunkt zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

### **Wartezeiten bei Verspätung**

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

### **Ausfallentschädigung**

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## 8) Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

### **Ausfallentschädigung**

Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## 9) Behandlung von Ausbildungsgerät, Fahrzeugen und sonstigen Inventar

Der Fahrerschüler ist zur pflegerischen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle, Anschauungsmaterialien und des sonstigen Inventars der Fahrschule verpflichtet.

## 10) Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

### **Besondere Pflichten des Fahrerschülers**

Soweit sich der Fahrerschüler in einem fahrenden Fahrzeug der Fahrschule befindet, für das Anschnallpflicht besteht, hat er dafür Sorge zu tragen, dass er sowohl als Fahrer und auch als Mitfahrer stets angeschnallt ist.

### **Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Krafradausbildung**

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Der Fahrerschüler hat zu den Fahrstunden mit Schutzkleidung zu erscheinen. Sofern er keine Schutzkleidung besitzt, kann er diese von der Fahrschule zur Verfügung gestellt bekommen. Die Fahrschule stellt Helm, Jacken, Hosen, Handschuhe und Schuhe in gängigen Größen nach Absprache zur Verfügung. Die Fahrschule ist nicht verpflichtet Schutzkleidung zu stellen. Zur Schutzkleidung gehören u.a. feste über das Sprunggelenk reichende Schuhe. Kommt der Fahrerschüler ohne ausreichende Schutzkleidung zur Fahrstunde und die Fahrschule hat keine passenden Kleidungsstücke zur Verfügung, ist diese wie unter Punkt 3b) als Ausfallstunde zu vergüten.

## 11) Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf Kurse in den Ausbildungssparten nach FahrIG erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrIG).

### **Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin und sagt seine Prüfung nicht mindestens 3 Werktage (Samstag zählt hier nicht als Werktag) vor dem Prüfungstag ab, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

## 12) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Fahrschule.